

eines Verurteilten, kann das Präsidium des Obersten Gerichts auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwaltes die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens in Ausnahmefällen beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist (§§ 312, 313 StPO, 160 ZPO). Urteile, die sich etwa infolge der Änderung der Parteilinie als »Justizirrtümer« herausstellen, können also ohne Frist beseitigt oder berichtigt werden. So wird auch eine späte Rehabilitierung von aus politischen Gründen Verurteilten möglich.

Das mit der Kassation befähigte Gericht kann die

- rechtskräftige Entscheidung aufheben und anderweitig entscheiden,
- die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverweisen,
- den Kassationsantrag abweisen.

In Strafrechtssachen darf der zugunsten des Antragstellers gestellte Kassationsantrag nicht zu einer höheren Strafe führen. Der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag kann auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen (§§ 321, 322 StPO, 162 ZPO).

III. Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts vor der Volkskammer und dem Staatsrat

34 1. Die Verantwortlichkeit des Obersten Gerichts vor der Volkskammer und dem Staatsrat ist die Kehrseite der dem Staatsrat in Art. 74 gegebenen Kompetenz, im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts wahrzunehmen. Art. 93 Abs. 3 entspricht wörtlich dem Satz 4 im Zweiten Teil, Erster Abschnitt, I A 1 des Erlasses vom 4. 4. 1963³ und § 11 Abs. 3 Satz 1 GVG von 1963⁴ und erhob damit diese Rechtssätze in Verfassungsrang. § 36 Abs. 2 GVG von 1974 wiederholt ohne ersichtlichen Grund und auch ohne Verweisung Art. 93 Abs. 3. Diese Stellung des Obersten Gerichts ist Ausdruck der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) und zeigt unter der Berücksichtigung der Leitungsfunktion des Obersten Gerichts abermals, daß die Gerichte keine besondere Gewalt im Staat ausüben.

35 2. Die Verantwortlichkeit wirkt sich darin aus, daß das Oberste Gericht dem Staatsrat über die Entwicklung der Rechtsprechung in der DDR berichtet, ohne daß dafür im GVG eine besondere Regelung besteht. Daß der Staatsrat auch gegenüber dem Obersten Gericht an Kompetenz verloren hat, zeigt der Wegfall der Regelung des § 17 Abs. 3 GVG von 1963⁴, derzufolge der Staatsrat dem Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen konnte. Freilich ist nicht bekannt geworden, daß der Staatsrat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hätte.